

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) das Zeugniß der Reife zur Universität;
- 2) das Zeugniß über die Militärverhältnisse;
- 3) die Universitäts-Abgangszeugnisse;
- 4) ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

Das Gesuch und der demselben beizufügende Lebenslauf ist von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

§. 2.

Liegt zwischen dem Abgange von der Universität und dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung ein Zeitraum von mehr als einem Jahre, so hat der Rechtskandidat über seine Führung während dieses Zeitraums ein Zeugniß der Obrigkeit des Aufenthaltsortes vorzulegen.

§. 3.

Nach Prüfung des Gesuchs hat der Präsident des Oberlandesgerichts die Zulassung oder Zurückweisung des Rechtskandidaten zu verfügen.

Bei Prüfung des Gesuchs ist zu erwägen, ob nach den Universitäts-Abgangszeugnissen oder sonstigen Zeugnissen anzunehmen ist, daß der Rechtskandidat ein dem §. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Vorschriften des §. 7 dieses Regulativs entsprechendes Rechtsstudium betrieben hat.

§. 4.

Gegen eine zurückweisende Verfügung findet Beschwerde an die Gesamtheit der beim Oberlandesgericht beteiligten Regierungen statt.

Die Beschwerde ist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen. Die Entscheidung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im §. 21 des Vertrags über die Errichtung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 19. Februar 1877 und Art. 4 des Accessions-Vertrags vom 23. April 1878. (G.-S. 1879 S. 49 und 62).

§. 5.

Die Prüfung erfolgt bei dem Oberlandesgerichte durch eine aus drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, bestehende Prüfungs-Kommission.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission ernannt der Präsident des Oberlandesgerichts für jede Prüfung aus dem Kreise der Mitglieder des Ober-